

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 2	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel</p> <p>Stadt Wolgast Frau Henzen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>per E-Mail an: Heiko Mehrling Leitungsrechte und -dokumentation</p> <p>Tel. 0561 934-3503 Fax 0561 934-2369 helko.mehrling@gascade.de</p> <p>GNL-HM / 2017.08889 Kassel, 24.10.2017</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ - Ihr Zeichen mit Schreiben vom 20.10.2017 - Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.06436.17</p> <p>Sehr geehrte Frau Henzen,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation</p> <p> Heiko Mehrling</p> <p><small>GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE B15 216 431 ■ Steuer-Nr.: 524 225 913 30 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspensky ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wjeland</small></p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 3	Abwägung	ja	nein	Ent.
<div style="text-align: center;">  <p>EDIS Netz GmbH · Postfach 1443 · 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Stadt Wolgast FD Bauen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Wolgast, 26. Oktober 2017</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 20.10.2017 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre geplanten Änderungen; wir erteilen dazu unsere Zustimmung.</p> <p>Detaillierte Hinweise und Bewertungen können für gewöhnlich nur im Rahmen der Stellungnahmen zu entsprechenden Bebauungsplänen abgegeben werden. Wir möchten Ihnen trotzdem folgende Hinweise zur Beachtung mitgeben.</p> <p>Wir weisen Sie daraufhin, dass sich im angezeigten räumlichen Geltungsbereich/ Planbereich Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Vorab muss eine Kabeleinweisung von Ihnen angemeldet werden, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln. Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Voraussichtlich werden Umverlegungen erforderlich, wir erbitten einen rechtzeitigen Antrag, wonach die technische Lösung mit entstehenden Kosten erstellt und kalkuliert werden kann.</p> <p>1/2</p> </div> <div style="position: absolute; top: 200px; left: 215px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 27. Okt. 2017</p> </div> <div style="position: absolute; top: 205px; left: 215px; font-size: small;"> <p>Handwritten: Harzen</p> <p>Handwritten: Fachbereich II</p> <p>Handwritten: 28.10.2017</p> <p>Handwritten: Eingang</p> </div> <div style="position: absolute; top: 310px; left: 350px; font-size: x-small;"> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Hasenwinkel 5 17438 Wolgast www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Wolgast Hasenwinkel 5 17438 Wolgast</p> <p>Herr Wulf T 03836 256-207 T 03836 256-206 eric.wulf @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-O-Wul</p> </div> <div style="position: absolute; top: 665px; left: 350px; font-size: x-small;"> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 961 906 06416 Ust.Id. DE285351013 Glaubiger Id: DE622200000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p> </div>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zum B-Planes Nr.30 berücksichtigt und in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017



Das angezeigte Gebiet ist derzeit nach derzeitigem Bedarf elektrisch erschlossen, kann jedoch durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostangebote für die Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

Alle bisher von uns zum Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast abgegebenen Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Wulf unter der im Briefkopf genannten Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH
i.A.

Eric Wulf

i.A.

Uwe Kallender

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 4	Abwägung	ja	nein	Ent.
<div data-bbox="257 311 896 670" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Fachbereich II 06. Nov. 2017 Eingang</p> <p style="text-align: center;">Straßenbauamt-Neustrelitz Posteingang Amt Am Peenestrom 06. Nov. 2017</p> <p style="text-align: center;">Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1288 · 17222 Neustrelitz</p> <p style="text-align: center;">17438 Wolgast</p> <p style="text-align: center;">Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (0 39 81) 460-311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az: 1331-555-23 Neustrelitz, 02. November 2017 Tgb.-Nr. 20 89 /17</p> </div> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ der Stadt Wolgast Ihre Schreiben vom 20.10.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Henzen,</p> <p>die Unterlagen zur. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Im Rahmen der 5. Änderung des F-Plans wird der bisher als Mischgebiet ausgewiesene Teil des Plangebietes des o.g. Bebauungsplanes Nr. 30 geändert und als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes erstreckt sich entlang der B 111 im Abschnitt 140 von km 2.0 (Saarstraße) – ca. km 2.080 rechtsseitig innerhalb der Ortsdurchfahrt Wolgast. Das vorgenannte Teilgebiet grenzt an einen vorhandenen Einzelhandelsstandort, welches sich bis zum ca. km 2.180 (Feldstraße) rechtsseitig der Bundesstraße erstreckt. Beide Teilgebiete sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30.</p> <p>Aus meiner Sicht ist die verkehrliche Erschließung mit seinen Auswirkungen auf die Bundesstraße infolge der beabsichtigten Planung in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Hierzu erging seitens der Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 18. August 2017 eine Stellungnahme, die auch für dieses Teilgebiet zu berücksichtigen und zu beachten ist. Darüberhinaus gibt es keine weiteren Hinweise.</p> <p>Bei Beachtung der vg. Darlegungen wird seitens der Straßenbauverwaltung der vorgelegten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast zugestimmt.</p> <p>Um Vorlage des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Hans-Joachim Conrad</p> <p><small>Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz</small> <small>Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190</small> <small>E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de</small></p>	<p>Die Hinweise werden im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ berücksichtigt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 5	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Stadt Wolgast Burgstr. 6 17438 Wolgast</p> <p>REFERENZEN 20.10.2017 ANSPRACHPARTNER PTI 23, Helga Schwandt, 562-2017 (bitte stets angeben) TELEFONNUMMER +49 30 835379533, E-Mail-Adresse: Helga.Schwandt@telekom.de DATUM 08.11.2017 BETRIFFT 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „SG Einzelhandel südlich der Chausseestr. zwischen Feld- und Saarstraße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist.</p> <p>Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund Postanschrift: 01059 Dresden Telefon: +49 351 474-0, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 566 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IDNr: DE 814645282</p> <p style="font-size: small;">133.46278402P</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens zum BP Nr.30 berücksichtigt und in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PT123, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Hartmut Heinrich

i. A.


Helga Schwandt

Anlagen
Lageplan

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 6	Abwägung	ja	nein	Ent.								
<div style="text-align: center;"> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p>  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 1282 19011 Schwerin</p> </div> <p>Stadt Wolgast PF 1140 17431 Wolgast</p> <p>Auskunft erstellt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Aktenzeichen: 6757 42 Schwerin, den: 02.11.2017</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 20.10.2017 Aktenzeichen kein Wolgast, Stadt 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" Hier eingegangen am 23.10.2017</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <div style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <p>Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege Landesarchäologie Landesarchiv</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111</td> <td style="width: 25%;">Johannes-Stelling-Str. 29 16053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210</td> <td style="width: 25%;">Domhof 4/5 16056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101</td> <td style="width: 25%;">Domhof 4/5 19056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Graf-Schaak-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410</td> </tr> </table> <p>http://www.kultursb-mv.de E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344</p> </div>	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 16053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 16056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101				Graf-Schaak-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 16053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 16056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19056 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101									
			Graf-Schaak-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410									

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 7	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 54, 18409 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail Stadt Wolgast Burgstraße 6 17438 Wolgast info@wolgast.de Ingrid.henzen@wolgast.de</p> <p>GEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DF-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 15. November 2017</p> <p>BETREFF 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße"</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2017</p> <p>ANLAGEN GZ Z 2316 B – BB 84/2017 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-</p> <p>Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Bankverbindung: BIK - Filiale Rostock -, IBAN: DE 79 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1133 ömv - Buslinie 2 (Dänholm)</p>  <p>www.zoll.de</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens zum B-Plan Nr.30 berücksichtigt und in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Seite 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.
Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer
und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge
einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

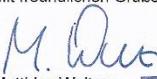
04.01.2017

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>Bergamt Stralsund <i>Harza</i> Fachbereich 14. Nov. 2017 Eingang</p> <p>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</p> <p>Stadt Wolgast FD Bauen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 14. Nov. 2017</p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 3587/17 Az. 508/13075/525-17</p> <p>Ihr Zeichen / vom 10/20/2017</p> <p>Mein Zeichen / vom Gü</p> <p>Telefon 61 21 41</p> <p>Datum 11/13/2017</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrennden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag  Olaf Blietz</p> <p>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18438 Stralsund</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 9	Abwägung	ja	nein	Ent.
<div style="text-align: center;"> <p><i>Henzen</i></p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <p>Fachbereich II 13. Nov. 2017 Eingang</p>  </div> <hr/> <p>StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 16, 18439 Stralsund</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 13. Nov. 2017</p> </div> <p>Stadt Wolgast Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Telefon: 03831 / 696-1097 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: Sandra.Kuehle@staluvp.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Fr. Kühle Aktenzeichen: STALUVP12/5121/VG/75-2/14 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Stralsund, 09.11.2017</p> <p>5. Änderung des FNP der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des BBP Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p>Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante schalltechnische Untersuchung, beschrieben in der Begründung auf Seite 8 unter dem Punkt I.5. Immissionsschutz wird befürwortet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Wolgast.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Matthias Wolters</p> <hr/> <p>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 16, 18439 Stralsund Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund</p> <p>Telefon: 03831 / 696-0 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de Webseite: www.stalu-vorpommern.de</p>	<p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 10	Abwägung	ja	nein	Ent.				
 <p>WASSER- UND BODENVERBAND INSEL USEDOM-PEENESTROM - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <p>Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow</p> <p>Fachbereich II Kontaktstelle Eingang</p> <p>Amt Am Peenestrom Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Tel. 038377/40578 Fax: 038377/40579</p> <p>Bearbeiter: Frau Loist E-Mail: loist@wbv-mv.de</p> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 22. Nov. 2017</p> <p>Ihr Zeichen: _____ Datum: 20.11.2017</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestellten Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche vorhanden sind.</p> <p>Sollten in der weiteren Projektbearbeitung Änderungen zu den vorgelegten Unterlagen erfolgen, welche die Belange (z.B. Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer zweiter Ordnung) des WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ berühren, möchten wir erneut informiert werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der Unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen.</p> <p>Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>Christiane Loist</i> Christiane Loist Geschäftsführerin</p> <table border="0"> <tr> <td>Verbandsvorsteher: Detlef Wenzel</td> <td>Anschrift: Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom Am Erlengrund 1 D 17449 Mölschow</td> <td>Kontakt: Tel. 38377/40578 Fax 38377/40579 Mail: wbv-moeschow@wbv-mv.de www.wbv-usedom-peenestrom.de</td> <td>Bankverbindung: Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE83 1203 0000 0000 3014 73 BIC: 8YLADEM1001</td> </tr> </table> <p>D:\Gemeinsame Dateien\Stellungnahmen\B_Plan_F_Plan\Loist\amt am peenestrom, 5. Änd. FNP Stadt Wolgast-B-Plan Nr 30, Feld- und Saarstr., 11_2017.doc</p> <p>Seite 1 von 1</p>	Verbandsvorsteher: Detlef Wenzel	Anschrift: Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom Am Erlengrund 1 D 17449 Mölschow	Kontakt: Tel. 38377/40578 Fax 38377/40579 Mail: wbv-moeschow@wbv-mv.de www.wbv-usedom-peenestrom.de	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE83 1203 0000 0000 3014 73 BIC: 8YLADEM1001	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>			
Verbandsvorsteher: Detlef Wenzel	Anschrift: Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom Am Erlengrund 1 D 17449 Mölschow	Kontakt: Tel. 38377/40578 Fax 38377/40579 Mail: wbv-moeschow@wbv-mv.de www.wbv-usedom-peenestrom.de	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE83 1203 0000 0000 3014 73 BIC: 8YLADEM1001					

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 11	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>Geschäftsstelle Neubrandenburg Handelsverband Nord e.V. – Jahnstraße 3d – 17033 Neubrandenburg Stadt Wolgast Fachdienst Bauen Postfach 1140 17431 Wolgast</p> <p>Handelsverband Nord Hamburg • Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Rothbart, wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.</p> <p>Die im Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ vorgesehene Änderung des bisher als Mischgebiet ausgewiesenen Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ist aus unserer Sicht mehr als bedenklich. Durch eine derartige Ansiedlung im geplanten Umfang ist eine Gefährdung der städtebaulichen Entwicklung im zentralen Versorgungsbereich Altstadt nicht auszuschließen.</p> <p>Die für eine Revitalisierung der Altstadt von Wolgast, insbesondere für den Bereich Steinstraße / Lange Straße / Rathausplatz unbedingt notwendigen Ansiedlungsspielräume würden bei der Realisierung der Planungen erheblich verringert und eine Ansiedlung eines Magnetbetriebes sowie von Einzelhandelsbetrieben insgesamt in diesem Bereich mehr als erschwert.</p> <p>In Anbetracht der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung der Region und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einzelhandelsflächen bestehen für weitere Flächenentwicklungen auch in der Stadt Wolgast nur begrenzte Ansiedlungsspielräume.</p> <p>Handelsverband Nord e.V. Jahnstraße 3d 17033 Neubrandenburg Telefon (03 95) 58 14 8-0 Telefax (03 95) 58 14 8-30 www.hvnord.de</p> <p>Deutsche Bank-PfK AG BLZ 130 700 24 KTO 41 229 33 00 IBAN DE81 1307 0024 0412 2933 00 BIC DEUTDE33HAN Amtsgericht Kiel - VR 2162 KI Präsident: Andreas Bartmann</p>	<p>Den grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Auffassung, dass die geplanten Ansiedlungen im Bereich der Sonderbaufläche eine Gefährdung der städtebaulichen Entwicklung im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wolgast befürchten lässt, stammt aus Einzelhandelsuntersuchungen aus den Jahren 2005 sowie früher und ist damit nicht mehr aktuell.</p> <p>Mittlerweile verfügt die Stadt über ein beschlossenes Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2017. Darin wird ausgeführt: <i>„...Da eine flächendeckende, wohnungsnah Grundversorgung innerhalb Wolgasts, nicht zuletzt auch aufgrund einer fehlenden Flächenverfügbarkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe, nicht ausschließlich über den zentralen Versorgungsbereich sichergestellt werden kann, tragen die städtebaulich integriert gelegenen Nahversorgungsstandorte wesentlich zur flächendeckenden Nahversorgung im Siedlungskern der Stadt bei. Die entsprechenden Nahversorgungsstandorte dienen in Wolgast heute (und perspektivisch) der ergänzenden wohnungsnahen Grundversorgung, die in Wolgast nicht allein durch den Hauptgeschäftsbereich Innenstadt geleistet werden kann. Deshalb besitzt die Zielsetzung, eine möglichst flächendeckende, wohnungsnah Grundversorgung im gesamten Stadtgebiet auch durch funktionsfähige Nahversorgungsstandorte zu sichern, ebenfalls hohe Priorität.“</i></p> <p>Der Standort Chausseestraße ist dabei einer von drei Nahversorgungsstandorten in Wolgast.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

2

Des Weiteren halten wir es im Zusammenhang mit den erheblichen Veränderungen im Einzelhandel seit der Grundlagenuntersuchung von GWH Dr. Lademann & Partner und auch unter Berücksichtigung der Aktualisierungen 2005 für zwingend erforderlich, vor einer Entscheidung zu dieser Änderung den Fachplan Einzelhandel zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

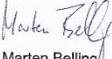


Beig

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 12	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik Fachbereich II K. Belling 1. Dez. 2017 Eingang</p> <p>IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Stadt Wolgast FD Bauen / 501 Frau Ingrid Henzen PF 1140 17431 Wolgast</p> <p>Ihr Ansprechpartner Marten Belling E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-213 Fax 0395 5597-513 20. November 2017</p>  <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Henzen,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.</p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast soll laut Begründung der Darstellung einer Sonderbaufläche in Vorbereitung des im Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ geplanten SO-1 zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters dienen.</p> <p>Unsere grundsätzlichen Bedenken zur Erweiterung des Einzelhandelsstandortes „Chausseestraße“ haben wir Ihnen in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ mit Schreiben vom 24. Juli 2017 mitgeteilt. Da sich aus den vorliegenden Unterlagen kein neuer Sachstand ergibt, behält unsere bisherige Stellungnahme ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Marten Belling</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Sitz: Katharinenstraße 49 · 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de</small></p> 	<p>Den grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Auffassung, dass die geplanten Ansiedlungen im Bereich der Sonderbaufläche eine Gefährdung der städtebaulichen Entwicklung im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wolgast befürchten lassen, stammt aus Einzelhandelsuntersuchungen aus den Jahren 2005 und früher. Mittlerweile verfügt die Stadt jedoch über ein beschlossenes Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2017. Darin wird ausgeführt:</p> <p><i>„...Da eine flächendeckende, wohnungsnah Grundversorgung innerhalb Wolgasts, nicht zuletzt auch aufgrund einer fehlenden Flächenverfügbarkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe, nicht ausschließlich über den zentralen Versorgungsbereich sichergestellt werden kann, tragen die städtebaulich integriert gelegenen Nahversorgungsstandorte wesentlich zur flächendeckenden Nahversorgung im Siedlungskern der Stadt bei. Die entsprechenden Nahversorgungsstandorte dienen in Wolgast heute (und perspektivisch) der ergänzenden wohnungsnahen Grundversorgung, die in Wolgast nicht allein durch den Hauptgeschäftsbereich Innenstadt geleistet werden kann. Deshalb besitzt die Zielsetzung, eine möglichst flächendeckende, wohnungsnah Grundversorgung im gesamten Stadtgebiet auch durch funktionsfähige Nahversorgungsstandorte zu sichern, ebenfalls hohe Priorität.“</i></p> <p>Der Standort Chausseestraße ist dabei einer von drei Nahversorgungsstandorten in Wolgast. Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 18.12.2017 das Einzelhandelskonzept der Stadt Wolgast mit Maßgaben. Der Beschluss der Stadtvertretung und das Einzelhandelskonzept wurden der IHK am 22.12.2017 zugesandt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.																													
<div style="text-align: center;">  <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Die Landrätin</p> </div> <p style="text-align: center; margin-left: 100px;"> <i>Fachbereich II</i> <i>24. Nov. 2017</i> Eingang </p> <hr/> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32</p> <p>Standort: Anklam, Leipziger Allee 26 Amt: Amt für Bau und Naturschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Streich Zimmer: 245 Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 876093142 E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de</p> <p>Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung</p> <p>Aktenzeichen: 05350-17-46 Datum: 17.11.2017</p> <p>Grundstück: Wolgast, OT Wolgast, Chausseeestr.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> </tr> <tr> <td>Flur:</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1/3</td> <td>1/4</td> <td>1/7</td> <td>2/1</td> <td>3/1</td> <td>3/2</td> <td>4</td> </tr> </table> <p>Vorhaben: 5. Änderung des FNP der Stadt Wolgast i.V.m. der Aufstellung des B-Plans Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" hier: Beteiligung Träger öff. Bel. n. § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 03196-17</p> <p>Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast i.V.m. der Aufstellung des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben vom 20.10.2017 (Eingangsdatum 23.10.2017) - Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorentwurf der Begründung <p>Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:</p> <p>1. Gesundheitsamt 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärtlicher Dienst <i>Bearbeiter: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433</i></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Trinkwasserschutzgebiet</p> <div style="font-size: small;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Kreisitz Greifswald Föckersdamm 85 # 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald </td> <td style="vertical-align: top;"> Standort Anklam Dammerne Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 91/11 92 17381 Anklam </td> <td style="vertical-align: top;"> Standort Pasewalk An der Kürbitzkeßsenerne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk </td> <td style="vertical-align: top;"> Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE86 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRV </td> <td style="vertical-align: top;"> Sparkasse Ucker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21GRV </td> </tr> </table> <p>Internet: www.lvg.s-gb.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de</p> <p>Öffentlicher Identifikationsnummer DE1122209000070288</p> </div>	Gemarkung:	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Flur:	10	10	10	10	10	10	10	Flurstück	1/3	1/4	1/7	2/1	3/1	3/2	4	Kreisitz Greifswald Föckersdamm 85 # 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Dammerne Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 91/11 92 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürbitzkeßsenerne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE86 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRV	Sparkasse Ucker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21GRV	<p>1. Gesundheitsamt:</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>			
Gemarkung:	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast																										
Flur:	10	10	10	10	10	10	10																										
Flurstück	1/3	1/4	1/7	2/1	3/1	3/2	4																										
Kreisitz Greifswald Föckersdamm 85 # 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Dammerne Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 91/11 92 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürbitzkeßsenerne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE86 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRV	Sparkasse Ucker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21GRV																													

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Selbst: 2 17.11.2017 05350-17-46</p> <hr/> <p>Der Planbereich des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.</p> <p>2. Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Hohendorf. Der Betreiber des Wasserwerkes ist der Zweckverband Wasser / Abwasser Festland in Wolgast. Aus der Begründung geht hervor, dass das Plangebiet durch eine Trinkwasserleitung bereits erschlossen ist. Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.</p> <p>3. Immissionsschutz Unter Punkt 1.5 der Begründung wurde aufgeführt, dass das Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung auf der Ebene des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast.</p> <p>2. Amt für Bau und Naturschutz 2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalsschutz 2.1.1 SB Bauleitplanung <i>Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142</i></p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 3., 4. sowie der 1. Berichtigung (FNP). Die 5. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“. Die 5. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung. Der Rechtseindeutigkeit dienend, ist die in der nachrichtlich dargestellten Ursprungsfassung des FNP aufgeführte Überschrift inhaltlich zu überdenken. Die Überschrift könnte wie folgt lauten: <u>nachrichtliche Darstellung</u> Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast in der Fassung der Neubekanntmachung sowie der Fassung der 4. Änderung. Der, der Überschrift zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vorangestellte Zusatz: Stand nach der., ist ersatzlos zu streichen. Der Planzeichnung zur 5. Änderung ist der Begriff: Planzeichnung voran zu stellen. Die 5. Änderung des FNP der Stadt Wolgast erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“. Die Überschrift zur 5. Änderung des FNP ist mit dem Zusatz: i.V. m. Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ zu ergänzen. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre Vollständigkeit sowie die inhaltliche Vollständigkeit zu prüfen (es fehlt bspw. der Verfahrensvermerk zum Feststellungsbeschluss). Das im Verfahrensvermerk Nr. 10 aufgeführte Aktenzeichen: Az. 01234-45-78 ist ersatzlos zu streichen. 	<p>2. Amt für Bau- und Naturschutz hier: 2.1.1 Bauleitplanung:</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Bedenken im Hinblick auf das weitere Planverfahren werden durch redaktionelle Anpassungen des Plans und der Planbegründung berücksichtigt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Seite: 3 17.11.2017 05350-17-46</p> <p>8. Die in der Planzeichenerklärung aufgeführte Planzeichen weichen in der Darstellung von den in der Planzeichnung aufgeführten Planzeichen ab. Die aus der Planzeichnung, in der Planzeichenerklärung aufgeführten Planzeichen sind zu erklären (es fehlt die Erklärung zur Zweckbestimmung).</p> <p>9. Der Punkt II.2.4. Planungsalternativen im Umweltbericht wird begründet, dass realistische Planungsalternativen nicht bestehen. Im weiteren Planverfahren ist dieser Punkt zu begründen. Mit welchen Alternativstandorten erfolgte eine dahingehende Auseinandersetzung.</p> <p>10. Im Punkt I.4. der Begründung erfolgte eine unzureichende Auseinandersetzung mit den bestehenden sowie den zu erwartenden Verkehren. Der Zeitpunkt der Realisierung der geplanten Ortsumgehungen für die Stadt Wolgast ist nicht bekannt. Es sind Prognosen zu den zu erwartenden Verkehren im Zusammenhang des B-Plans Nr. 30 entstehenden Einkaufszentrum zu erstellen.</p> <p>11. Einer Checkliste zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten die Beteiligungsunterlagen nicht. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß im Teil der Begründung enthaltenen Umweltbericht, bestehen keine Einwände.</p> <p>2.1.2 SB Bodendenkmalpflege <i>Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144</i> Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.</p> <p>Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmenschen, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>2.1.3 SB Baudenkmalpflege <i>Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144</i> Nach § 1 (3) DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale anzustreben.</p>	<p>hier: 2.1.2: Bodendenkmalpflege:</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Planbegründung aufgenommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Selbst: 4 17.11.2017 05350-17-46</p> <hr/> <p>Nördlich der Feldstraße befindet sich das in der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragene Baudenkmal Alter Friedhof mit Einfriedung und Gittertoren (Positionsnummer OVP 1717). Dieses ist gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geschütztes Baudenkmal. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Baudenkmale kommt. Jegliche bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen am Denkmal bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen am Baudenkmal bedürfen, sofern sie nicht der Baugenehmigungspflichtigkeit unterliegen, der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 (1) DSchG M-V. Der Antrag mit Maßnahmebeschreibung (denkmalpflegerische Zielstellung) ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist. <p>2.2 SG Naturschutz <i>Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214</i> Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.</p> <p>3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 3.1.1 SB Abfallwirtschaft <i>Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236</i> Die untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:</p> <p>Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar.</p> <p>Die beim Abriss und Neubau anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises. Informationen und Genehmigungen sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, einzuholen.</p> <p>Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29). Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).</p>	<p>hier: 2.1.3: Baudenkmalpflege:</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung: hier: 3.1 1. Abfallwirtschaft:</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise zur Abfallentsorgung und zu Altlasten werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Seite: 6 17.11.2017 05350-17-46</p> <p>Altlasten Der unteren Bodenschutzbehörde wurden im Juli 2017 ein Ergebnisbericht zur orientierenden Altlastenuntersuchung aus dem Jahre 2009 und ein Prüfbericht zu Boden- und Bauschuttproben aus dem Jahre 2014 übergeben. Nach Auswertung der Unterlagen und auf Grund der geplanten Nutzung des Standortes als Gewerbegebiet bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK VG keine Forderungen auf dem Grundstück weiterführende Altlastenuntersuchungen durchzuführen. Eine sensible Nutzung des Standortes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 0,75 bis 2,75 m mächtige Auffüllungen mit unterschiedlichen Beimengungen (Ziegel- und Betonbruchstücke, Schlacke) festgestellt.</p> <p>Bodenuntersuchungen im Jahre 2014 ergaben eine Einstufung des Bodens in die Zuordnungsklassen Z0 bis Z2 (1x > Z2) entsprechend der TR LAGA M 20. Der bestimmende Parameter für die hohen Einstufungen ist der Gehalt an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).</p> <p>Da das Planungsgebiet über Jahrzehnte gewerblich genutzt wurde (Eisengießerei, VEB Kraftverkehr) können auch an anderen Stellen ähnliche Schadstoffherde vorhanden sein.</p> <p>Der bei den Tiefbauarbeiten anfallende kontaminierte Bodenaushub ist ordnungsgemäß und nachweispflichtig zu entsorgen.</p> <p>3.1.2 SB Immissionsschutz <i>Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238</i> Gem. Abschnitt I.5 der Begründung zur o.g. FNP-Änderung wurde eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich des Vorhabens beauftragt.</p> <p>Diese ist der unteren Immissionsschutzbehörde zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.</p> <p>3.2 SG Wasserwirtschaft <i>Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272</i> Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:</p> <p>Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)</p> <p>Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (H)</p> <p>Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des gefördert Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, ☎ 038 34 / 8760 3260). (A)</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist über die zentrale Wasserversorgung zu realisieren. Die Anschlussgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser zu beantragen.(A)</p> <p>Die Abwasserentsorgung hat über die zentrale Entwässerung zu erfolgen. Die Einleitgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser zu beantragen. (A)</p>	<p>hier: 3.1.2 Immissionsschutz:</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wird der Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB zum B-Plan Nr. 30 zur abschließenden Beurteilung vorgelegt. (Beteiligung 01/2018)</p> <p>hier: 3.2 Wasserwirtschaft:</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Soweit sie auf der Ebene des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, werden sie in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Selle: 6 17.11.2017 05350-17-46</p> <hr/> <p>Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)</p> <p>Zum Verbleib des anfallenden Regenwassers liegen keine Angaben vor. Ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (Einleitgenehmigung) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Die Planungsunterlagen und Berechnungen nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG mit dem Antrag zu übergeben. (Ansprechpartner: Herr Wiening, ☎ 038 34 / 8760 3256). (H)</p> <p>Vor Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale Regenentwässerung ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Anlage einzuholen. (H)</p> <p>Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. (A)</p> <p>4. Kataster und Vermessungsamt 4.1 SG Geodatenzentrum <i>Bearbeiter: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411</i> Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>5. Straßenverkehrsamt 5.1 SG Verkehrsstelle <i>Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633</i> Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. - Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung sowie Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die spätere Beschilderung und Markierung dazu passt. Dies gilt gleichermaßen für „normale“ Straßen, als auch wenn die neu zu schaffenden Verkehrsfläche(n) später als Verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Tempo-30-Zone beschildert werden sollen. <p><i>Zur Erläuterung:</i> Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Funktionalität der durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgesprochenen Regelungen gilt das Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“. Darunter wird die Widerspruchsfreiheit zwischen der baulichen Gestaltung und der betrieblichen Anforderungen von Verkehrsanlagen verstanden. So soll beispielsweise an einer Kreuzung die Straße mit Vorfahrt gleichzeitig diejenige sein, die auch die größere Bedeutung in ihrer Straßenbreite, in ihrer Trassierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild zum Ausdruck bringt. Funktionale Bestandteile (wie z.B. die Klassifikation einer Straße) sollten dagegen in den Hintergrund treten. Vorzuziehen ist also eine bauliche Gestaltung/ Umgestaltung, die den betrieblichen Anforderungen besser Rechnung trägt, so dass auf unnötige oder verwirrende Verkehrsbeschilderung bzw. Sonderformen (wie z.B. abknickende Vorfahrten,</p>	<p>4. Kataster- und Vermessungsamt: Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>5. Straßenverkehrsamt Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Planbegründung übernommen.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Seite: 7 17.11.2017 05350-17-46</p> <p>Vorfahrtsregelung in Tempo-30-Zonen etc.) verzichtet werden kann [vgl. hierzu auch die Ausführungen der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) - Prof. Dr. v. Hirschhausen, Prof. Dr. Beckers v. 19.05.2015].</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen. - Die Straßen müssen so angelegt werden, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gewährleistet ist. o eine (eventuell notwendige) Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist. - Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbausträgers beizufügen. - Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO! Seitens des Baulastträgers ist – rechtzeitig vor Fertigstellung – ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen. Im Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie – eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist – wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Brehmer Sachgebietsleiter</p>				

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

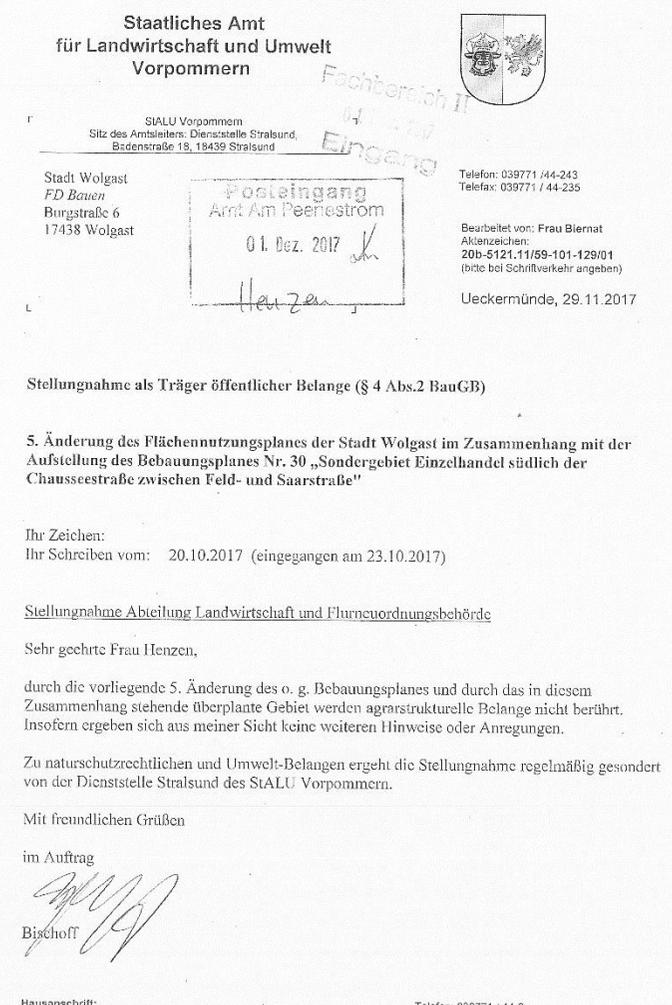
04.01.2017

Stellungnahme Nr. 15	Abwägung	ja	nein	Ent.
<div data-bbox="246 351 548 427"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -</p> </div> <div data-bbox="246 446 459 486"> <p>17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8 Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70 E-Mail: poststelle@strfv.vv-regierung.de</p> </div> <div data-bbox="548 351 772 486"> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 28. Nov. 2017</p> </div> <div data-bbox="772 351 851 446">  </div> <div data-bbox="246 526 459 582"> <p>Stadt Wolgast / FD Bauen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> </div> <div data-bbox="638 510 862 574"> <p>Bearbeiter: Herr Szponik Telefon: 03834 514939 22 E-Mail: d.szponik@strfv.vv-regierung.de Az: 100 / 608-2.75.144.2 / 009/17 Datum: 24.11.2017</p> </div> <div data-bbox="246 622 582 646"> <p>Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 20.10.2017</p> </div> <div data-bbox="246 662 504 710"> <p>nachrichtlich: - Landkreis Vorpommern-Greifswald - EM M-V, Abt. 4, Ref. 410</p> </div> <div data-bbox="246 742 851 813"> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Entwurfsstand: 2017) hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch</p> </div> <div data-bbox="246 845 481 869"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="246 885 851 917"> <p>mit der o. g. Änderung (1,03 ha) soll ein „sonstiges Sondergebiet“ für eine Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben festgesetzt werden.</p> </div> <div data-bbox="246 933 862 1061"> <p>In der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.07.2017 wurden der Stadt die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt. Als Grundlage für eine landesplanerische Bewertung des Vorhabens wurde zudem um die Einreichung des Einzelhandelskonzepts für Ihre Stadt gebeten. Ein solches Konzept ist auch den erneut vorgelegten Planentwürfen nicht zu entnehmen. Auf dieser Grundlage kann eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung derzeit nicht abschließend festgestellt werden.</p> </div> <div data-bbox="246 1077 772 1093"> <p>Die Inhalte der Stellungnahme vom 24.07.2017 behalten weiter ihre Gültigkeit.</p> </div> <div data-bbox="246 1109 862 1165"> <p>Bitte reichen Sie mir das Einzelhandelskonzept für Ihre Stadt als Grundlage für eine abschließende landesplanerische Bewertung der geplanten Einzelhandelsentwicklungen ein.</p> </div> <div data-bbox="246 1181 414 1220"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="235 1204 403 1260">  </div> <div data-bbox="246 1268 347 1284"> <p>David Szponik</p> </div>	<div data-bbox="1048 853 1848 1061"> <p>Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 18.12.2017 das Einzelhandelskonzept der Stadt Wolgast mit Maßgaben. Der Beschluss der Stadtvertretung und das Einzelhandelskonzept wurden dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schriftsatz vom 21.12.2017 zugesandt.</p> </div>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

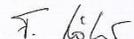
04.01.2017

Stellungnahme Nr. 16	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <p>Städt. Amt Fachbereich II 14.12.17 Eingang</p> <p>StADT Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Bodenstraße 18, 18439 Stralsund</p> <p>Stadt Wolgast FD Bauen Borgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 01. Dez. 2017 Heizen</p> <p>Telefon: 039771 / 44-243 Telefax: 039771 / 44-235</p> <p>Bearbeitet von: Frau Biernat Aktenzeichen: 20B-5121.11/59-101-129/01 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Ueckermünde, 29.11.2017</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“</p> <p>Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 20.10.2017 (eingegangen am 23.10.2017)</p> <p><u>Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Heizen,</p> <p>durch die vorliegende 5. Änderung des o. g. Bebauungsplanes und durch das in diesem Zusammenhang stehende überplante Gebiet werden agrarstrukturelle Belange nicht berührt. Insofern ergeben sich aus meiner Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>Bischoff</p> <p>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde</p> <p>Telefon: 039771 / 44-0 Telefax: 039771 / 44-235 E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

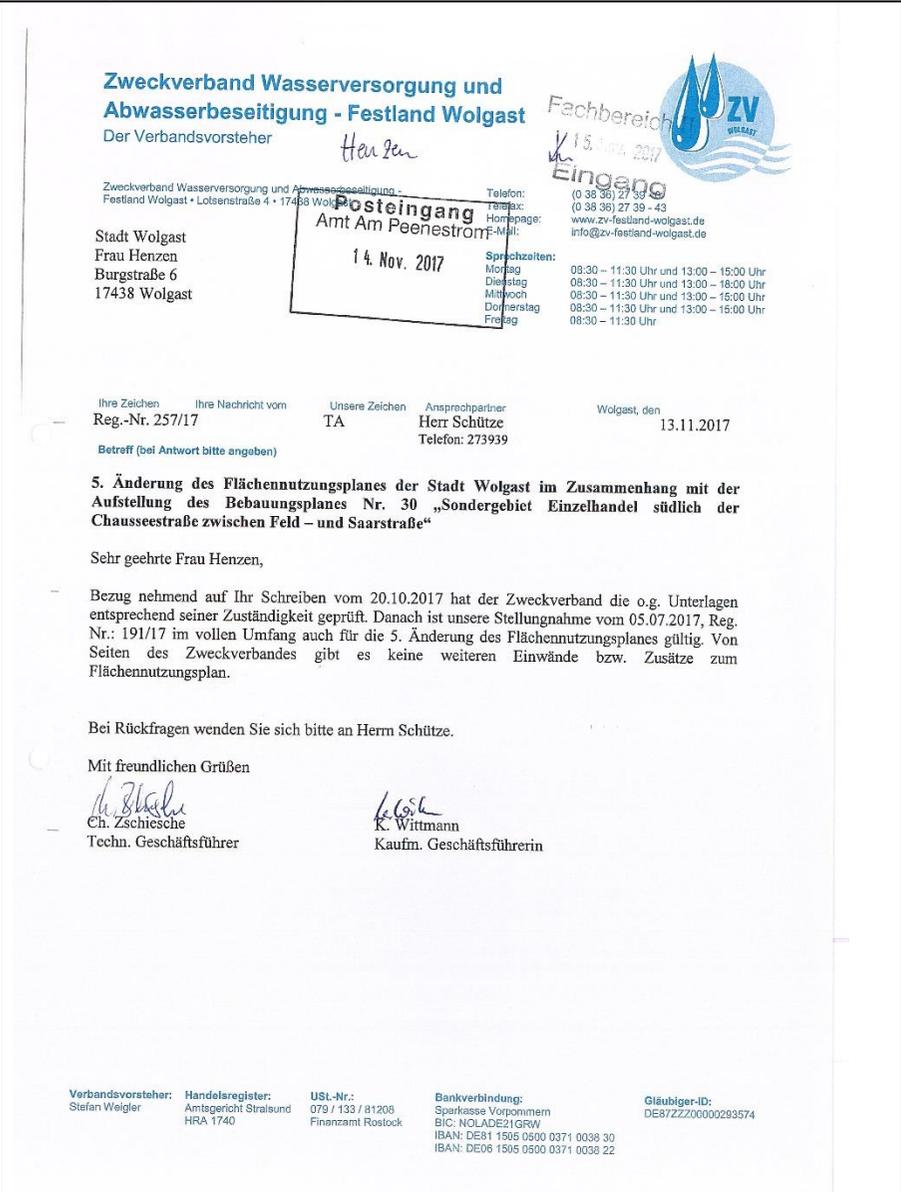
04.01.2017

Stellungnahme Nr. 17	Abwägung	ja	nein	Ent.
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Im Auftrag der <i>Henzen Fachbereich III</i> Im Auftrag der <i>16. Nov. 2017</i> Eingang GDMcom</p> <p>GDMcom mbH Maximalallee 4 04129 Leipzig Stadt Wolgast FB II / Fachdienst Bauen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Posteingang Amt Am Peenestrom 16. Nov. 2017 </div> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: Frau Henzen 20.10.2017 Unser Zeichen: GEN / Loe 19753/17/00 15.11.2017</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße Unsere Registriernummer: 19753/17/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihre oben genannte, an die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig, gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung </div> <div style="text-align: center;">  Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung </div> </div> <p><small>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximalallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 584 BIC DYLDEN3301 USt. ID-Nr. DE 913071283 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14753</small></p> <p style="text-align: center;"><small>© GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe</small></p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 18	Abwägung	ja	nein	Ent.
 <p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast Der Vorstandsvorsteher</p> <p>Fachbereich 15. Nov 2017 K. Wittmann Eingang</p> <p>Posteingang 14. Nov. 2017</p> <p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast • Lotsenstraße 4 • 17468 Wolgast Telefon: (0 38 36) 27 39 - 43 Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43 Homepage: www.zv-festland-wolgast.de E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de</p> <p>Stadt Wolgast Frau Henzen Burgstraße 6 17438 Wolgast</p> <p>Ihre Zeichen: Reg.-Nr. 257/17 Ihre Nachricht vom: TA Unsere Zeichen: TA Anspruchspartner: Herr Schütze Wolgast, den: 13.11.2017 Telefon: 273939</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld – und Saarstraße“</p> <p>Sehr geehrte Frau Henzen,</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2017 hat der Zweckverband die o.g. Unterlagen entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft. Danach ist unsere Stellungnahme vom 05.07.2017, Reg. Nr.: 191/17 im vollen Umfang auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gültig. Von Seiten des Zweckverbandes gibt es keine weiteren Einwände bzw. Zusätze zum Flächennutzungsplan.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schütze.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ch. Zschiesche Techn. Geschäftsführer</p> <p>K. Wittmann Kaufm. Geschäftsführerin</p> <p>Verbandsvorsteher: Stefan Weigler Handelsregister: Amtsgericht Stralsund HRA 1740 USt-Nr.: 079 / 133 / 81206 Finanzamt Rostock Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE81 1505 0500 0371 0038 30 IBAN: DE06 1505 0500 0371 0038 22 Gläubiger-ID: DE87ZZZ000002893574</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 19	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p style="text-align: center;">Bürgerinitiative Saarstraße und Bewohner der Anliegerstraßen wie u. a. Rungestraße, Arndtstraße, Hellerstraße, Kosegartenweg</p> <p>Betreff : Anregungen und Hinweise unserer Bürger zum Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast für die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 30, gemäß Bekanntmachung im „Amtsboten am Peenestrom, Jahrgang 13, Nr. 12, Seite 7.</p> <p>Wir möchten zunächst klarstellen, dass wir die Neuordnung und Neugestaltung des Einkaufsmarktareals zwischen Saarstraße und Feldstraße begrüßen.</p> <p>A : Feststellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist bereits jetzt bisweilen schwierig, von der Saarstraße auf die B 111 zu gelangen, sowohl rechts - als auch nach links abbiegend. 2. Zunahme des fließenden Verkehrs in der Saarstraße, auch Busse und Lkw, Überschreitungen sowohl Tonnage wie auch Geschwindigkeit betreffend. 3. Lärm an der Anlieferungszone des derzeitigen Lidl Marktes nach 22.00 Uhr. 4. In den letzten Jahren wohnen vermehrt Kinder und älterer Menschen in diesem Einzugsbereich. <p>B : Bedenken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebliche höhere Verkehrsbelastung durch Vergrößerung der Verkaufs- und somit der Parkflächen, zum großen Teil in der Saarstraße. 2. Zu erwartender Rückstau, sowohl in der Saarstraße von den Parkflächen wie auch in umgekehrter Richtung bis auf die B111. 3. Gefahren beim Überqueren der Saarstraße von den Wohngebieten für Fußgänger. 4. Erhöhung des Lärmpegels aus dem Bereich Lieferzone des neuen Lidl Marktes. 5. Schäden an benachbarten Wohnhäusern durch Abriss- und Bauarbeiten. <p>C : Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abschnitt von der B 111 in der Saarstraße, bis zur Einfahrt und abbiegend auf den Parkplatz des LIDL Marktes soll als Hauptstraße ausgewiesen werden. 2. Die Saarstraße muss zwischen Beckmann- und Heberleinstraße in beide Richtungen für Busse gesperrt und Tonnagebegrenzung auf 7,5t ausgeschildert werden, Lieferfahrzeuge frei bis LIDL Markt. 3. Verkehrsberuhigung durch das Anlegen eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Saarstraße zwischen den Grundstücken Saarstraße 26 / 28, vor allem zur Sicherheit für Kinder und Gehbehinderte, eventuell leichte Einengung der Fahrbahn. 4. Gewährleistung des Lärmschutzes durch den im Gebäudekomplex geschlossenen Ladebereich für den Lieferverkehr. 5. Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn der nahegelegenen Wohngebäude 	<p>Die 5 Forderungen der Bürgerinitiative werden wie folgt abgewogen:</p> <p>Zu C 1: Es besteht keine Möglichkeit den Bereich der Saarstraße von der B 111 bis auf den Parkplatz als Hauptstraße auszuweisen. Dies würde bedeuten, dass es eine abknickende Vorfahrtsstraße von der Saarstraße auf den Parkplatz geben würde. Eine Umsetzung ist jedoch nicht möglich. Die Definition einer abknickenden Vorfahrtsstraße lautet wie folgt: „An einer Kreuzung oder Einmündung werden zwei Straßen entgegen ihrem natürlichen Verlauf zu einer Vorfahrtsstraße entsprechend der Hauptverkehrsrichtung zusammengefasst.“ Durch die Auffahrt auf den Parkplatz scheitert schon die Voraussetzung, dass zwei Straßen vorhanden sind. Beim Parkplatz handelt es sich um eine private Fläche und nicht um eine Straße. Es ist nicht möglich eine abknickende Vorfahrtsstraße auf eine private Fläche zu führen.</p> <p>Zu C 3: Die Errichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Saarstraße wird grundsätzlich befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen. Vorausgesetzt das zuständige Straßenverkehrsamt stimmt dem Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges zu, legt das Straßenverkehrsamt auch die konkrete Lage des Fußgängerüberweges fest.</p> <p>Zu C 4) Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 19	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Nähere Erläuterungen zu den Forderungen</p> <p>zu C.1.: - Es ist unseres Erachtens notwendig, zusätzlich zu den Links- und Rechtsabbiegespuren zur B 111 in der Saarstraße, diesen Bereich bis auf den Parkplatz als Hauptstraße auszuweisen, um den fließenden Verkehr zu gewährleisten.</p> <p>- Ob eine Zufahrt, wie von den Investoren gewünscht, mit Rechtsabbiegespur von und zur B111 zusätzlich vom Parkplatz genehmigt wird oder nicht, ist in dem Falle irrelevant, da der überwiegende Teil der Kunden voraussichtlich und auch der Lieferverkehr über die Saarstraße erfolgen und sich die Verkehrsbelastung um ein Vielfaches erhöhen wird.</p> <p>zu C.2.: - Da sehr viele Busse bisher vom Hauptbahnhof, aber auch der Schülerverkehr von und ab „Heberlein-Schule“ über die Saarstraße fahren und meist links auf die B111 abbiegen, obwohl seitens der Stadtverwaltung betont wird, dass für den Schülerverkehr „Heberlein-Schule“ die Thälmannstraße in den letzten Jahrzehnten vom Unterbau so ertüchtigt wurde, dass diese dafür genutzt werden soll.</p> <p>Nach unserer Auffassung sollte diese Route auch so befahren werden, wenngleich auch auf dem Thälmannplatz eine Kurvenkorrektur eventuell notwendig ist.</p> <p>Auch alle anderen Busse, die bei Ankunft in Wolgast und auch nach Abfahrt vom Hauptbahnhof, bisher über die Saarstraße fahren, sollten sowohl die Haltestellen Bahnhofstraße, Höhe Ehrenmal als auch den Rungeplatz, am Hafen anfahren, sodass auch Bewohner der Altstadt, der Schlossinsel und des Ortsteiles Mahlzow Gelegenheit haben, möglichst nahe Einstiegsmöglichkeiten nutzen zu können.</p> <p>Daher fordern wir, dass der Abschnitt der Saarstraße zwischen Heberlein- und Beckmannstraße in beide Richtungen für Busse gesperrt und auf 7,5t begrenzt wird.</p> <p>Der Stadtbusverkehr kann und muss nach wie vor über Saarstraße und Heberleinstraße und Thälmannstraße, in beiden Richtungen fahren.</p> <p>Sollten sich auch weiterhin größere Fahrzeuge (Busse, große Lastkraftwagen) in die Abbiegespuren der Saarstraße zur B111 einordnen, ist mit dem Rückstau weit über die Einfahrt zum LIDL Markt hinaus zu rechnen, damit würde immer wieder der fließende Verkehr nicht nur zum und vom Parkplatz, sondern auch auf der B111 behindert werden.</p> <p>zu C.3.:- Um gefahrenfreier die Saarstraße zu überqueren, insbesondere Kinder und ältere Bürger, die hauptsächlich diesen kurzen Weg am Knotenpunkt Saarstraße/Beckmannstraße vom Bereich der sogenannten Südstadt, sprich: Beckmann-, Heberlein-, Heller- und Arndtstraße und aller Bewohner der angrenzenden Straßen sowie derer, die sich im Bereich des Thälmannplatzes anschließen, zu gewährleisten, ersehen wir es als notwendig und unbedingt erforderlich an, dass in diesem Bereich zwischen den Grundstücken Saarstraße Nr. 26/28 einen Fußgängerschutzüberweg einzurichten ist.</p> <p>Eventuell eine beidseitige leichte Einengung der Fahrbahn (Vorschlag 0,5m mit Warnbake), in Anlehnung an die vorhandene Gestaltung des Fußgängerüberweges im Bereich der Neubauer- / Hufelandstraße zum Parkplatz des Neitmarktes.</p>	<p>Die Geräuschimmissionsprognose empfiehlt die Festsetzung einer Lärmschutzwand im Geltungsbereich des B- Planes Nr. 30.</p> <p>Die konkreten Festsetzungen erfolgen im B-Plan Nr. 30 und sind nicht Reglungsgegenstand im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Zu C 2 und C5 :</p> <p>Tonnagebegrenzung der Saarstraße, Sperrung für den Busverkehr und das geforderte Beweissicherungsverfahren für die vorhandene Wohnbebauung sind nicht im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen planungsrechtlich zu regeln.</p> <p>Die Stellungnahme der Bürgerinitiative wird den Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 30 bei gefügt.</p> <p>Die Abwägung wird dann im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 mit Bezug auf den B-Plan Nr. 30 erneut erfolgen.</p> <p>Die Bürgerinitiative wird über die Abwägungsergebnisse informiert.</p>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 19	Abwägung	ja	nein	Ent.
<p>Wir sind der Ansicht, es trägt zur Verkehrsberuhigung und -sicherheit bei, erhöht die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer, denn gerade in den letzten Jahren sind in diesem Stadtteil wieder viel mehr Kinder wohnhaft.</p> <p>Auch nur ein verhinderteter Unfall ist es wert, dies zu befürworten!</p> <p>zu C.5.- Durch Abriss- und Verdichtungsarbeiten werden Erschütterungen zu verzeichnen sein, die zu Schädigungen an Häuserwänden und Fassaden führen können.</p> <p>Diese Befürchtungen haben sich bereits im Vorfeld bestätigt, und die Anwohner haben dies durch bisherige erfolgte Abrissarbeiten auf diesem Areal in den letzten Jahren erfahren müssen.</p> <p>Deshalb fordern wir ein Beweissicherungsverfahren bevor mit diesen Arbeiten begonnen wird, mindestens in dem Bereich der Saarstraße von der B 111 bis zur Heberleinstraße.</p> <p>Anbei die Unterschriftenliste der Bewohner der anderen Anliegerstraßen, die die Forderungen der „Bürgerinitiative Saarstraße“ mit befürworten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für die Zukunft in einem einvernehmlichen Miteinander</p> <p>Im Auftrag der „Bürgerinitiative Saarstraße“ und aller anderen, diese Forderungen unterstützenden Bewohner:</p>  <p>Klaus Rolf Plötz, Saarstraße 20, 1738 Wolgast</p> <p>Wolgast, den 19.12.2017</p>				

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

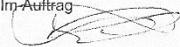
04.01.2017

Stellungnahme Nr. 20	Abwägung	ja	nein	Ent.																								
<div data-bbox="241 327 745 383"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Die Landrätin</p> </div> <div data-bbox="801 327 884 430">  </div> <div data-bbox="465 367 571 406"> <p><i>Hansen</i></p> </div> <div data-bbox="241 446 526 462"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32</p> </div> <div data-bbox="241 502 347 558"> <p>Stadt Wolgast Burgstr. 6 17438 Wolgast</p> </div> <div data-bbox="414 462 593 566"> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 22. Dez. 2017</p> </div> <div data-bbox="616 446 851 566"> <p>Standort: Anklam, Leipziger Allee 26 Am: Amt für Bau und Naturschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalerschutz</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Streich Zimmer: 245 Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 876033-142 E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de</p> <p>Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung</p> </div> <div data-bbox="241 630 403 646"> <p>Aktenzeichen: 05350-17-46</p> </div> <div data-bbox="616 630 761 646"> <p>Datum: 18.12.2017</p> </div> <div data-bbox="241 646 537 670"> <p>Grundstück: Wolgast, OT Wolgast, Chausseestr.</p> </div> <div data-bbox="241 670 828 718"> <table border="1"> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> <td>Wolgast</td> </tr> <tr> <td>Flur:</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Flurstück:</td> <td>1/3</td> <td>1/4</td> <td>1/7</td> <td>2/1</td> <td>3/1</td> <td>3/2</td> <td>4</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="241 726 694 790"> <p>Vorhaben: 5. Änderung des FNP der Stadt Wolgast i.V.m. der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" hier: Beteiligung Träger öff. Bel. n. § 4 Abs. 1 BauGB. Az. 03196-17</p> </div> <div data-bbox="241 813 560 845"> <p><u>Nachtrag zur Gesamtstellungnahme</u></p> </div> <div data-bbox="694 790 851 893"> <p>Fachbereich II 18.12.2017 Eingang</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.11.2017 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214. Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Belange der Umweltprüfung:</p> <p>Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Anzeige über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung zu erarbeiten und den Behörden zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden. Die Vorlage des Umweltberichtes ist erforderlich, um ein rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht ist für das Schutzgut Fauna zu überarbeiten. Ich verweise auf den AFB zum Bebauungsplan Nr. 30 .</p>	Gemarkung:	Wolgast	Flur:	10	10	10	10	10	10	10	Flurstück:	1/3	1/4	1/7	2/1	3/1	3/2	4	<p>Für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist ein Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 BauGB zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein formgerechter Umweltbericht einschließlich einer umfassenden Behandlung des Artenschutzes wird zur Prüfung vorgelegt.</p>									
Gemarkung:	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Wolgast																					
Flur:	10	10	10	10	10	10	10																					
Flurstück:	1/3	1/4	1/7	2/1	3/1	3/2	4																					

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

<p>Seite: 2</p> <p>18.12.2017 05350-17-46</p> <hr/> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Viktor Streich Sachbearbeiter</p>				
--	--	--	--	--

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017

Stellungnahme Nr. 21	Abwägung	ja	nein	Ent.																								
<div data-bbox="257 379 907 566"> <p>AMT Lubmin 6. Wahlperiode 2014-2019</p> <p>Rubelow</p> <p>Beschlussvorlage</p> <p>Posteingang Amt Am Peenestrom 21. Dez. 2017</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich</p> <p>Vorlage-Nr.: 0038/17</p> <p>Anlagen: Einreicher: Frau A. Kriesch Zuständigkeit: Bauamt</p> <p>eingereicht am: 01.11.2017 Seiten: 2</p> </div> <table border="1" data-bbox="257 611 907 662"> <thead> <tr> <th>Beratungsfolge</th> <th>Sitzungsdatum</th> <th>TOP</th> <th>Vertreter gew. anw.</th> <th>Abstimmungsergebnis ja nein enth.</th> <th>Beschlussempfehlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Gemeindevertretung</td> <td>18.12.2017</td> <td>06</td> <td>9</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Verfahrensmerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 24 KV M-V</small></p> <p>Betreff: Stellungnahme zur 5. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Wolgast</p> <p>Sachdarstellung / Begründung / Rechtsgrundlage: Die Stadtvertretung Wolgast beschloss am 03.05.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den bisher als Mischgebiet ausgewiesenen Teil des Planbereiches des B-Planes Nr. 30 zu ändern und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel auszuweisen. Es ist beabsichtigt, am Standort südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße verschiedene vorhandene Einzelhandelseinrichtungen durch neue Märkte zu ersetzen. Die Gemeinde Rubelow wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubelow hat zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast <u>keine</u> / folgerichtige Einwände, Hinweise und Bedenken</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <table border="1" data-bbox="257 1273 884 1353"> <tr> <td>Haushaltsmäßige Belastung:</td> <td>Ja: <input type="checkbox"/></td> <td>Nein: <input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kosten:</td> <td>€</td> <td>Folgekosten: €</td> </tr> <tr> <td>Produktsachkonto:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stehen die Mittel zur Verfügung:</td> <td>Ja: <input type="checkbox"/></td> <td>Nein: <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter gew. anw.	Abstimmungsergebnis ja nein enth.	Beschlussempfehlung	1 Gemeindevertretung	18.12.2017	06	9			Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Kosten:	€	Folgekosten: €	Produktsachkonto:			Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	<p data-bbox="1048 758 1512 790">Keine Anregungen oder Bedenken.</p>			
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter gew. anw.	Abstimmungsergebnis ja nein enth.	Beschlussempfehlung																							
1 Gemeindevertretung	18.12.2017	06	9																									
Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>																										
Kosten:	€	Folgekosten: €																										
Produktsachkonto:																												
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>																										

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

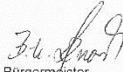
04.01.2017

Beratungsergebnis

- Gesetzliche Anzahl der Abgeordneten: 9 , davon anwesend: 6
- Von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 der KV M-V waren folgende Abgeordnete ausgeschlossen:

Gremium	Gemeindevertretung			Sitzung am	TOP
				18.12.2017	06
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Erhaltung	lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschl. s. Rückseite
<input checked="" type="checkbox"/>	6	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschluss-Nr. 773


Bürgermeister




stellv. Bürgermeister

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

04.01.2017